

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1954

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
5. 2. 54	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über das Besoldungs- und das Diätendienstal	67
8. 2. 54	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	68
27. 1. 54	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	68
	Berichtigung	68

GV. 1954 S. 67
s. auch
MBL. 1954 S. 317

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über das Besoldungs- und das Diätendienstal.

Vom 5. Februar 1954.

Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB. S. 33) in der Fassung vom 12. Mai 1940 (RBB. S. 139) und der dazu ergangenen Änderungen werden für das Land wie folgt geändert:

1. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 866).

(2) Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Die oberste Landesbehörde kann deshalb das Besoldungsdienstalter des Schwerkriegsbeschädigten, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Absatz 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn um sechs Jahre zusätzlich verbessern. Im günstigsten Falle darf sie das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe auf den Tag vorrücken, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr, in den übrigen Laufbahngruppen das sechsundzwanzigste Lebensjahr

vollendet hat.

(3) Einem Schwerkriegsbeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das Besoldungsdienstalter nach Absatz 2 nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist.“

2. Nr. 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein planmäßiger Beamter in den Landesdienst übernommen, so erhält er sein bisheriges Besoldungsdienstalter. Hätte der Beamte bei gleichem Werdegang

im Landesdienst dieses Besoldungsdienstalter nicht erhalten, so ist es entsprechend zu ändern. Erfolgt die Übernahme nicht in derselben Besoldungsgruppe, so ist § 7 des Besoldungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Besoldungsdienstalter des übernommenen Beamten ist herabzusetzen, wenn andernfalls Landesbeamte seiner Besoldungsgruppe mit gleichem Alter und regelmäßiger Dienstlaufbahn im Durchschnitt ihm gegenüber benachteiligt würden. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

(3) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe im Landesdienst wieder angestellt, so wird das Besoldungsdienstalter, das er bei der Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand hatte, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 überprüft. Das hiernach ermittelte Besoldungsdienstalter wird um die Zeit des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhestandsbeamte während des Ruhestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tag in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Wartestandsbeamte.

(4) Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, im Landesdienst wieder angestellt, so ist auf das Besoldungsdienstalter und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das Besoldungsdienstalter, das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Gruppe um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter für die Beförderungsgruppe, ausgehend von dem für die

Eingangsgruppe umgerechneten Besoldungsdienstalter, nach § 7 Absatz 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsgruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur dann berücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung in einer niedrigeren Laufbahngruppe wird das Besoldungsdienstalter, ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe, nach § 7 Absatz 7 festgesetzt. Erfolgt die Wiederanstellung in einer höheren Laufbahngruppe, so ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 4 oder nach § 6 Absatz 2 zu verfahren.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesem Falle ist nach Absatz 1 und 2 zu verfahren.

(6) Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt."

3. Nr. 41, 42, 43, 44 und 46 werden gestrichen.

4. Nr. 81 bis 88 erhalten die Überschrift „Zu § 17“.

Die Überschriften über den einzelnen Nummern entfallen.

5. Nr. 81 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten in Nr. 7, 8, 10, 16, 28 Absatz 1, 2 und 4, 37, 45 und 45 a gelten sinngemäß für das Diätendienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 13 für das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten.“

6. Nr. 82 wird gestrichen.

7. Nr. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Der dem Absatz 1 vorgeschaltete Absatz fällt weg.
- b) Der Absatz 1 erhält im Eingang die folgende Fassung:

„(1) Das Diätendienstalter (Nr. 76) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 finden, beginnt,

a) wenn“

- c) In Absatz 6 werden die Worte „aus besonderen Gründen“ gestrichen und „Nr. 82“ durch „§ 17 Absatz 4“ ersetzt.

8. Nr. 87 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine volle Beschäftigung liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war.

(2) Als gleichzubewertende Beschäftigung gelten Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und Dienstzeiten, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind.

(3) Als sonstige Zeiten einer vollen Beschäftigung gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres eine mindestens als förderlich zu bewertende Tätigkeit im Beamtenverhältnis, im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist.

(4) Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das Diätendienstalter angerechnet werden. Solche Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt.“

§ 2

Es treten in Kraft:

§ 1 Ziffern 2 bis 6, 7 c und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,

die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1953.

Düsseldorf, den 5. Februar 1954.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 67.

Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1954, S. 43, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundespostverwaltung — zum Grunderwerb für den Neubau des Fernmeldeamtes Köln linksrheinisch bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 68.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. Januar 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 16. Januar 1954, Seite 7, die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung zugunsten der Gemeindeverwaltung Altenberge, Landkreis Steinfurt, zum Zwecke der Erbreiterung des von der Krüselstraße bis zur Münsterstraße führenden öffentlichen Weges bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 68.

Berichtigung

Betrifft: Änderung der Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß vom 26. November 1953 (GV. NW. S. 399).

In § 14 Abs. 2 vorletzte Zeile muß es an Stelle von „sachverdienlichen“ heißen: „sachdienlichen“.

In § 22 Abs. 2 Zeile 2 muß das Wort „Verbandsbeschlußausschuß“ durch „Verbandsausschuß“ ersetzt werden.

— GV. NW. 1954 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.